Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 44 (1928)

Heft: 11

Artikel: Reduzierventil

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-582155

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wohl die sinanzielle Unterstützung derartiger Unternehmungen in erster Linie. Wir haben uns in unserm Geschäftsbericht für 1925 bereit erklärt, die Subventionsprazis im Bodenverbesserungswesen dahin zu erweitern, daß in Zukunft u. a. auch Bundesbeiträge an landwirtschaftliche Stedelungsbauten, inbegriffen die Zuleitung von Kraft, Licht und Wasser, bewilligt werden. Durch diese Ausbehnung der Bundessubvention dürste der Wunsch der Motion auf Förderung der bäuerlichen Stedelungspolitik im Rahmen des zurzeit Möglichen erfüllt sein.

Der zweite Teil der Motion betrifft die Frage des Realersates bei der Zerstörung von Kulturland durch die Erstellung öffentlicher Werke und dessen gesetliche Ordnung dei Expropriationen. Der Bundesrat hat die Gelegenheit wahrgenommen, in dem mit Botschaft vom 21. Juni 1926 den Käten vorgelegten Entwurf eines neuen Enteignungsgesetzes diesen Teil des Postulates im Rahmen der Möglichkeit zu lösen, nachdem schon in der vorderatenden Expertenkommission ein entsprechender Antrag erörtert, allerdings nur als erstrebenswerte Lösung ohne Zwangscharakter gutgeheißen worden war. Art. 15 des Entwurses sieht vor, daß unter bestimmten rechtlichen Kautelen an Stelle der Geldentschädigung eine Ersatlesstung insbesondere auch dann treten kann, wenn insolge der Enteignung ein landwirtschaftliches Gewerbe nicht mehr fortgesührt werden kann.

Das Poftulat Nr. 956 vom 19. Oktober 1921 wünscht vom Bundesrat Prüfung und Bericht, ob nicht vorgängig ober neben der Revision des Gesetzes vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft die Fragen der Bodenverbesserung und der Innenkolonisation durch ein besonderes Bundesgeset zu

ordnen feten.

In der Begründung des Poftulates nannte bessen Urheber fünf Gruppen von Borkehren, die unter den Begriff Innenkolonisation fallen und einer nähern Prüsung zu unterziehen wären: 1. die Erschließung des offenen Odlandes; 2. die Berbesserung bestehender und die Schaffung neuer Stedelungen; 3. staatliche Eingriffe in unzweckmäßige Grundbesitzverhältnisse; 4. Bekämpsung der Landslucht; 5. Erhaltung unseres bodenständigen,

einheimischen Boltstums.

Wir besitzen keinen Kataster ber zurzelt noch bestebenden Odländereien, die der Urbaristerung harren. Immerhin sind die größern Flächen bekannt. Sie sind nicht mehr sehr zahlreich, und es liegen zum Teil bereits Prosette sur ihre Urbarmachung vor, so für die linksseitige Linthebene zwischen Zürichsee und Walensee, die Magadino Gbene. Für andere Gebiete wurden Borstudien gemacht sür die Melioration, so sür die Rhoneebene im Kanton Wallis. Wo die Voraussehungen sür die Urbaristerung bestehender Odländereten — der Wille der beteiligten Kreise und die Wirtschaftlichseit des Unternehmens — gegeben sind, bedarf es keines besondern Bundesgesehes, um diese Werke an die Hand nehmen zu können. Das bestehende Geseh betressend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund bletet die Möglichseit, sie krästig zu untertifiken.

teit, sie kräftig zu unterstützen. Die Berbesserung bestehender und die Schaffung neuer Siedelungen sowie staatliche Eingrifse in unzweckmäßige Grundbesitzerhältnisse sieden wirtse siedelungen sowie staatliche Eingrifse in unzweckmäßige Grundbesitzerhältnisse siedelungen, die vom Bunde mit bedeutenden Beiträgen unterstützt werden und in den letzten Jahren einen recht ersreulichen Ausschmung genommen haben. Die Ausdehmung der Sudventionen auf Siedelungsbauten wird insbesondere auch die Schaffung neuer Siedelungen erleichtern und fördern. Die Berbesserung unzweckmäßiger Grundbesitzverhältnisse wird durch das schweizerische Ziepilgesehuch, das die Zwangsbeteiligung an Bodenver

befferungen ordnet, sowie durch die zugehörigen kantonalen Einführungsgesetze erleichtert. Ein staatliches Eingreisen gegen den Willen der Mehrheit der Beteiligten ist im allgemeinen nicht zu empfehlen. Der Verbesserung der Grundbesitzerhältnisse dient auch der Bundesratsbeschluß vom 23. März 1918 betreffend die Förderung der Güsterzusammenlegungen.

Die Frage der Bekämpfung der Landflucht und der Erhaltung des bodenftändigen eins heimischen Bolkstums war bereits Gegenstand eingehender Studien und eines Gutachtens des schweizerischen Bauernsekretariates. Sie wird neuerdings von der Kommission zur Vorbehandlung der Motion Baumberger betreffend Magnahmen zur Bekämpfung der Entvölke

rung ber Gebirgsgegenden geprüft.

In dem in Frage ftehenden Poftulat tam die in ben letten Kriegs- und erften Nachtriegsjahren in weiten Boltstreifen herrschende Auffaffung jum Ausdruct, Die bisherigen Magnahmen zur Hebung der Produttionsfähigteit unferes Bodens genügten nicht, es fet vielmehr notwendig, daß der Bund, der sich bis-her auf die finanzielle Unterftutzung der von den Kantonen eingereichten Projekte beschränkte, auf diesem Gebiet direkt eingreife und hierfür möglichft rasch die gesetzlichen Grundlagen ichaffe. Bur Beit ber Begrundung bes Bo-ftulates lag bereits ber Entwurf zu einem eldgenöffichen Stedelungsgeset vor. Er will bem Bund weitgehende Rompetenzen für die Durchführung von Siedelungswerten übertragen, die tief in die privatrechtlichen Berhältniffe der Grundbesitzer eingreifen; er verlangt von ihm aber auch große finanzielle Opfer zur Unterftützung solcher Werke und zur Schaffung eines eidgenössischen Siedes lungsfonds. Ein bringenbes Bedürfnis für eine folde Erweiterung der Tätigteit des Bundes und zum Erlaß eines rechtlich und finanziell so weittragenden Gefetes ichien uns indeffen, abgefeben von ber Frage feiner Berfaffungsmäßigkeit, nicht vorzuliegen. Wir gaben dem Entwurf deshalb teine weitere Folge. Die bisherige Ordnung, wonach der Bund auf dem Gebiete bes Bodenverbefferungswesens und ber Innentolonisation nicht selbständig vorgeht, sondern sich darauf beschränkt, die Kantone in ihren Maßnahmen zu unterftugen, hat sich durchaus bewährt und durfte auch in Bukunft genügen, um den wirklich dringlichen, volkswirt. schaftlich wertvollen Werken zum Durchbruch zu verhelfen.

Am 11. Juni 1924 lud der Nationalrat durch das Postulat Nr. 1086 den Bundesrat ein, zu prüsen, ob nicht zur Verbesserung der Existenzbedingungen der Gebirgsbewohner ein Betrag in das nächste Budget einzustellen sei. Insbesondere wären Subventionen an die Verkehrswege in den Gebirgsgegenden unter Berücksitigung der Leistungsfähigkeit der Mitsubvenienten zu entrichten oder allfällig zu erhöhen, die Schulverhältnisse zu verbesserund die Arbeitsgelegen

beiten zu vermehren.

Mit Zustimmung der eidgenössischen Rate wurde bei der Aufstellung des Boranschlages für 1925 von der Einstellung eines besondern Kredites für die Gebirgsgegenden Umgang genommen. Dem Bunsche nach Unterstützung der Erstellung von Verkehrswegen in Gebirgsgegenden wurde durch die Ausdehnung der Subventionen auf solche Werke entsprochen.

Reduzierventil.

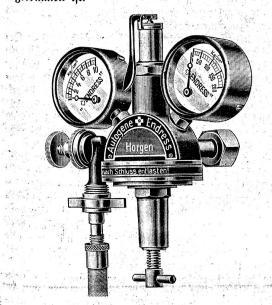
Der Sauerstoffbruckregler, ober bas Sauerstoffrebu' zierventil, ist einer ber wichtigsten Telle einer Schweißeret, Einrichtung, sowohl in Hinsicht auf die Güte und Spar, samkeit ber Arbeitsaussührung, als auch in Rücksicht auf die Sicherheit der Schweißer. Obwohl das Pringip des Mechanismus diefer Instrumente längst bekannt war, legen boch viele Ausführungsformen oft zu wünschen

übrig und verursachten viel Berdruß.

Die Firma Autogen Endreß A. G. fabriziert feit 1921 ein Reduzierventil für hochgespannte Gase, bei welchem die früheren Ersahrungen auf diesem Gebiet restlos berücksigt sind. Auch in konstruktiver Hinsicht welft diefes Bentil icone Fortichritte auf.

Diefes Bentil hat sich seltdem vorzüglich bewährt. Der Ausbrennschut ift fo zuverläffig, daß ein Ausbrennen von der Flaschensette her bei diesem Ventil bisher nicht

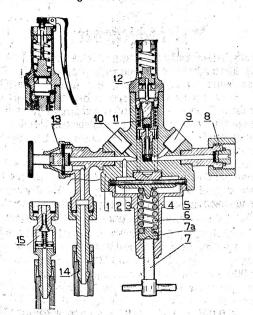
vorgekommen ift.



Das Modell 1927 weift folgende Anderungen in der Konftruktion auf:

1. Die Membrane mit bem Deckel ift nach unten ge-

2. Das Sicherheitsventil ift immer noch getrennt von der Membrane angeordnet, damit die Membrane nicht



durchbrochen werden muß. Es funktioniert sowohl auto-matisch bei Aberdruck, als auch mechanisch. (Pat. & a.) Mittelft leichtem Druct auf ben Debel bes Sicherheits. ventils tann, nach Arbeitsichluß, refp. vor bem Entlaften

des Bentils, somahl die Hochdruck: als die Niederdrucks seite bes Bentils vollständig entleert werden. Es ift also nicht nötig, daß zum Entleeren der Ablaßhahn und der Brennerhahn nochmals geöffnet werden.

3. Bum Schute gegen Ruckschläge vom Brenner her ift ein sicher wirkendes Rückschlagventil angebaut.

Die Anordnung ber einzelnen Bentilteile ist außerst einsach. Ebenso die Montage ober Demontage im Falle der Abnützung.

Der Dichtungsbolzen bes Bentilforpers, ber einzige Teil, der sich bei diesem Bentil entsprechend verbraucht, tann fehr leicht und rasch ausgewechselt werden.

Arbeitsmeife des Bentiles. Der Sauerstoff tritt durch den Anschluß-Stugen 8, und die mit Ausbrenn-Schut versehenen Kanäle, nach dem Bentil-Mechanismus, im Stugen 11, und von dort nach der Membrane 2. Ist die Membrane entlastet, wird sie in der Richtung der Regullerschraube 7 zurücks gebrangt und entlaffet bie Feber d, im Stuten 11. Da. durch wird der Dichtungsbolzen e f gegen die Bentil-spize h gepreßt und der Durchgang hermetisch abge-schlossen. Der gewünschte Arbeitsdruck wird sodann durch Rechtsbrehen ber Regulierschraube 7 eingeftellt. Unter bem Drucke der Regulierschraube wolbt fich die Mems brane gegen den Stuten 11. Die Bolzenfeder wird belaftet, ber Dichtungsbolgen entfernt fich von ber Bentilfpige und gibt ben Durchgang fret.

Bei Arbeitsschluß, nach dem Schließen der Flasche, wird mittelst leichtem Druck auf den Hebel des Sichers heitsventils, sowohl die Hochdruck: als die Niederbrucks seite des Reduzierventils vollftandig entleert und mittelft Linksdrehen der Regulierschraube 7 entlastet. Nun ift ber Durchgang wieder hermetisch abgeschloffen.

Bird die Entlaftung unterlaffen, so bleibt das Bentil offen. Beim Wiederöffnen ber Flasche bringt bann ber hochgesvannte Sauerftoff rudweise bis nach der Rieder. druckfeite des Reduzierventils vor, mas vermieden werden foll.

Uerbandswesen.

Schweizerifder Gemerbeverband. Der 48. Jahres: bericht bes Schweizerischen Gewerbeverbandes hebt herpor, daß ber Mitgliederbeftand am 1. April 1928 137,581 betrug und gegenüber dem Borjahr eine ftarte Bunahme aufwelft. Der Berband umfaßt 20 Rantonalverbande, 84 Berufsvereinigungen und 17 Gewerbetammern, Gewerbe- und Induftriemufeen, Schulen uff. Das Bermogen bes Berbandes betrug Ende 1927 1,094,300 Fr. oder 6500 Fr. weniger als im Borjahr. Die Rechnungen über die Lehrlingsprufungen weifen einen Einnahmenüberschuß von 4870 Fr. auf. Wenn es im Jahre 1927 auch verschiedenen Induftrien gelungen ift, fich von ben Schwierigkeiten ber Nachkriegszeit zu be-freien, fo kann gleiches vom Gewerbe nicht gefagt wer-Die Krife in Der Landwirtschaft habe auch gur

> Asphaltlack, Eisenlack **Ebol** (Isolieranstrich für Beton) Schiffskitt, Jutestricke [5059 roh und geteert

E. BECK, PIETERLEN Dachpappen- und Teerproduktefabrik.